



DER TIROLER JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES TIROLER JAGDAUFSEHER-
VEREINS MIT NATUR- UND UMWELTSCHUTZMITTEILUNGEN



50jährige Erfahrung
Sanitär-Comfort Oberland



luzian bouvier

Inh. Erwin Bouvier

6511 Zams

Hauptstraße 77

Tel. 0 54 42 / 25 34 u. 28 31

Niederlassungen:

6460 Imst, Engererweg 4, Telefon 0 54 12 / 33 62

6531 Ried, Hauptstraße 133, Telefon 0 54 72 / 66 92

6600 Reutte Mühl, Kindergartenstraße 12,

Telefon 0 56 72 / 30 15

Wir planen für Sie:

- **Zentralheizungsanlagen**
- **Zweikesselheizungssysteme**
- **Bodenheizungsanlagen**
- **Ölfeuerungsanlagen**
- **Wärmepumpenanlagen**
- **Wasserleitungsinstallation**
- **Sanitäre Installationen**
- **Schwimmbad- und Saunaanlagen**
- **Whirl-Pools und Solarien**
- **Lüftungsanlagen**

**Für die Ausführung der Arbeiten steht ein
erstklassig ausgebildetes Montageperso-
nal zur Verfügung.**

Der Bock an der Grenze

(von Präsident Dr. Obholzer)

Ein Jagdpächter hat in seinem Jagdrevier während der Jagdzeit einen Rehbock, den er laut Abschußplan erlegen durfte, beschossen. Der Rehbock befand sich nahe an der Grenze zum Nachbarrevier. Krankgeschossen flüchtete dieser Bock ins Nachbarrevier und verendete dort. Der Schütze begab sich in das Nachbarrevier, versorgte dort den Bock, trug ihn vorerst auf sein eigenes Revier zurück und verbrachte ihn sodann in seine Behausung, die sich außerhalb seines Reviers befand. Zwischen dem Schützen und dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarreviers war weder grundsätzlich noch durch besondere Abmachung Wildfolge vereinbart (§ 46 Abs. 1 TJG).

Dieses Beispiel umfaßt mehrere Rechtsprobleme.

Gemäß § 1 Abs. 1 TJG 1969 ist das Jagdrecht die aus dem Grundeigentum erfließende ausschließliche Befugnis, unter anderem den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen und zu erlegen. Dieses Recht unterliegt aber den im Jagdgesetz aufgezeigten Beschränkungen. Zum einen darf gemäß § 4 TJG die Jagd nur auf einem festgestellten Jagdgebiet ausgeübt werden (siehe Ausnahme § 8 Abs. 4 TJG). Zum anderen unterliegt diese Ausübung besonderen jagdwirtschaftlichen Vorschriften im Sinne der §§ 35 ff TJG.

Im gegenständlichen Falle hat sich der Jagdpächter vorerst rechtsgemäß verhalten: Er hat während der Jagdzeit in seinem Revier auf einen zum Abschuß freigegebenen Rehbock geschossen. Bis dahin kann ihm auch nicht der strafrechtliche Vorwurf gemacht werden, daß er unter Verletzung eines fremden Jagdrechtes gehandelt habe. Durch die weiteren Handlungen allerdings, die der Schütze tätigte, hat er sich straf- und zivilrechtlich schuldig gemacht. Es wurde schon aufgezeigt, daß die räumliche Grenze für die Ausübung des Jagdrechtes das behördlich festgestellte Jagdgebiet ist, es sei denn, daß eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 4 TJG vorliegt. Im geschilderten Beispiel wurde auch dargelegt, daß eine Wildfolge weder grundsätzlich noch durch besondere Abmachungen vereinbart worden ist. Daraus folgt aber, daß der Schütze gemäß § 45 TJG den Anschuß und die Stelle des Überwechselns des krankgeschossenen Wildes kenntlich zu machen und den Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdgebietes vom Vorfall unverzüglich zu benachrichtigen gehabt hätte. Das hat unser Schütze nicht getan. Abgesehen davon gehört gemäß § 45 Abs. 3 TJG das Wildbret des übergewechselten krankgeschossenen Wildes dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten. Mit der Aneignung und Verbringung des auf dem Nachbarrevier verendeten Rehbockes hat sich demnach unser Schütze des Vergehens des Eingriffes in



fremdes Jagdrecht im Sinne des § 137 StGB schuldig gemacht. Allerdings ist bei der Wertberechnung im strafrechtlichen Sinne im gegebenen Falle nicht der Aufzuchtswert, sondern nur der Wert aller verwertbaren Teile des verendeten Wildes zugrunde zu legen, was im gegebenen Falle jedenfalls nicht S 5.000.— übersteigen würde.

Das Eigentumsrecht an sogenannten „ansprüchigen Sachen“, zu denen insbesondere auch die jagdbaren Tiere gehören, wird originär durch Zueignung erworben, welche Erwerbungsart im Falle jagdbarer Tiere vermöge der Jagdgesetze dem Jagdberechtigten vorbehalten ist. Grundsätzlich hat ein „Wilddieb“ dem Jagdberechtigten den Schaden zu vergüten, den er ihm an der Jagd, insbesondere an der Hege des Wildes, zugefügt hat, also den sogenannten Aufzuchtswert. Dieser Aufzuchtswert ist jenem Kostenbetrage gleich, der aufgewendet werden müßte, um ein lebendes Stück Wild gleicher Art, gleichen Geschlechtes und gleichen Alters an den Abschußort zu stellen. Wird der Schaden durch eine im Strafgesetz verbotene Handlung verursacht, dann stünde dem geschädigten Jagdberechtigten sogar das Recht zu, den Wert der besonderen Vorliebe zu begehren (§ 1331 ABGB).

Kehren wir zu unserem Beispiel zurück, so ergibt sich, daß der Schütze vorerst rechtmäßig gehandelt hat. Erst durch die Aneignung des bereits **verendeten** Wildes hat er sich strafbar gemacht. Damit wird er zivilrechtlich den Wert des verendeten Wildes (Wildbret, Decke, Trophäe), aber nicht den Zuchtwert zu ersetzen haben. Da der Schaden allerdings durch eine strafbare Handlung nach § 137 StGB verursacht worden ist, könnte der geschädigte Jagdberechtigte auch den Wert der besonderen Vorliebe vom Geschädigten verlangen (§§ 1331, 305 ABGB). Das wäre z.B. der Fall, wenn der Bock eine besondere Trophäe hatte.

Leserbrief

Zu der Tiroler Jagdaufseher Nr. 1 März 1982 Seite 6. Die Jagdgesellschaft als Alternative für viele einheimische Jäger

Diesen Artikel von Obm. Hans Huber möchte ich nicht ganz unwidersprochen lassen. Unbestritten ist, daß die Jungjägerschwemme der letzten Jahre ein Problem ist, das nicht so ohne weiteres zu lösen sein wird. Nur sehe ich in der Jagdgesellschaft keine Lösung des Problems. Da ich selbst seit vier Jahren Mitglied einer Jagdgesellschaft bin kann ich nur sagen, daß es meist nicht so problemlos vor sich geht wie in besagtem Artikel. Sondern, daß es ungleich schwieriger ist alle Meinungen auf einen Nenner zu bringen. Obwohl doch im Grunde genommen die gleichen Interessen vor-



handen sind; oder doch vorhanden sein sollten. Die guten Vorsätze sind meist nur von kurzer Dauer und meist ist von zwei Jagdpächtern nach kurzer Zeit einer schon zuviel. Diese Vorgänge innerhalb einer Jagdgesellschaft bleiben den Verpächtern natürlich nicht verborgen und das Problem Jagdgesellschaft oder Einzelpächter, Einheimische oder Ausländer ist akuter denn je. Wenn es beim beschriebenen Beispiel von H. Huber klappt, kann man dazu nur gratulieren. Nur leider kenne ich eben viele gegenteilige Fälle. Das Ganze für und wider auf einmal würde sicherlich den Rahmen unseres Mitteilungsblattes sprengen. Dazu ist das Thema zu weitschichtig, nur bin ich dafür, daß darüber diskutiert wird und der eine oder andere unter uns dazu Laut gibt. Ich selbst bekenne mich voll und ganz zu dem Spruch „Tiroler Jagden an Tiroler Jäger“. Nur wird wohl noch sehr vielmehr Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit notwendig sein damit dies nicht nur ein Spruch bleibt.

mit freundlichem Gruß und Weidmannheil Josef Mair

Trotz genauem Ansprechens lag der Falsche auf der Decke

Es mögen schon fast drei Jahrzehnte verstrichen sein – ich hatte damals als Jungjäger einige Jahre hindurch ein Jagderlebnis in einem kleineren Oberinntaler Revier, die auch jährlich einen Rehbock umfaßte. Ob ich dabei einen Guten oder Schwachen erlegte, spielte bei der Großzügigkeit des Jagdherrn keine Rolle; es durfte nur kein Zukunftsbock sein. Meinerseits war ich natürlich bemüht, bei meinen Pirschgängen durch genaues Ansprechen auf keinen Fall gegen diesen Wunsch des Jagdherrn zu verstoßen. Trotzdem aber passierte mir, wenigstens nach den damaligen Richtlinien und Begriffen der Weidgerechtigkeit ein Fehlabschuß, und das kam so:

Schon längst vor Beginn der Schußzeit beobachtete und revidierte ich den Rehbestand auf schußbare Böcke. Dabei stieß ich im Revierteil Schlenze auf einen älteren Bock mit gutem, hohem Gehörn, der aber wegen seiner unregelmäßigen und schlechten Vereckung nicht dem Hegeziel entsprach. Es war nach der damaligen Bewertung ein Bock der Klasse Ib. Diesen Bock konnte ich bis zur Brunft meistens auf einer kleinen Blöße am Rande eines Jungwaldes, vom vorbeiführenden Holzbringungswege aus, noch einige Male sehen. Zur Brunftzeit wollte es aber dann mit dem Abschluß nicht so ohne weiteres klappen. Bei mehreren Pirschen ließ sich nämlich weder der beschriebene Bock noch ein anderes mir als abschußwürdig scheinendes Stück sehen oder wäre mir auf meine Blattkünste zugestanden.

An einem späten Nachmittag in der Hochblattzeit pirschte ich wieder einmal auf dem beschriebenen Holzabfuhrweg durch die Schlenze. Jedoch die kleine Blöße am Ran-



de des Jungwaldes war leer. Der Weg führte weiter durch einen etwa 30-jährigen Bestand mit beschränkter Durchsicht. Hangaufwärts konnte man etwa 80 bis 100 Schritte, bis auf einen kleinen Geländerücken sehen. Ich saß daher an geeigneter Stelle an und versuchte wieder meine Blattkünste, und schon nach zwei bis drei Minuten zeigte sich das Haupt eines Rehbockes auf jenem Geländerücken. Ein Blick durch das „Habicht 10 x 40“ lieferte mir den Beweis, daß dort oben mein Ib-Bock stand. Dieser war aber scheinbar noch nicht lebensmüde, und so war er, als ich in Anschlag ging, plötzlich verschwunden. Ich blieb ruhig sitzen, weil ich hoffte, daß er sich aus Neugier vielleicht doch noch einmal zeige. Als dies nach etwa 15 Minuten nicht der Fall war, nahm ich nochmals meinen Blatter zur Hand und fiebte zweimal leise. Die Stelle, wo mein Bock vorher verschwunden war, behielt ich scharf im Auge. Und siehe da, nach einigen Minuten zeigte sich – nach meiner Meinung – der Gesuchte wieder an der gleichen Stelle. Ich wollte nun keine Zeit mehr verlieren, ging gleich in Anschlag, stellte durch das vierfache Zielfernrohr im schlechten Licht des Stangenholzes fest, daß es sich um das Haupt eines Bockes handle, führte den Zielstachel hinter's Blatt und ließ fliegen. Auf den Schuß war der Bock vom Geländerücken verschwunden, und ich schaltete die übliche Ruhepause ein.

Nach etwa 15 Minuten ging ich zum Anschuß, und sah voller Freude unweit davon auch schon verendet meinen Bock liegen. Als ich näher trat, glaubte ich wohl zu erkennen, daß er etwas schwach im Wildbret sei, ahnte aber noch nicht, welche böse Überraschung mir nun bevorstand. Gleich darauf hob ich das Haupt des Gestreckten, bekam fast einen Schock, weil ich feststellen mußte, daß auf mein zweites Blatten ein schwacher Jährling zugestanden war, der jetzt auf der Decke lag.

Ich war eben doch unmittelbar vor dem Schuß mit dem Ansprechen zu schlampig, weil ich auf den Gedanken, daß es ein anderer Bock sein könnte, gar nicht kam. Auch die heutige Auffassung über Hege und Weiderechtigkeit, nach der gerade solche Böcke erlegt werden sollen, nützte mir damals nichts. So verrichtete ich also die rote Arbeit und machte mich in gedrückter Stimmung auf den Heimweg, wobei ich mir x-mal schwor, in Zukunft lieber dreimal genau hinzuschauen als nochmals so eine üble Überraschung zu erleben. Und in der Tat habe ich seither auch manches Stück nicht bekommen, weil ich es zu genau angesprochen und mit dem Schuß zu lange gezögert habe.

Nun stand mir erst noch die unangenehme Aufgabe bevor, diese Sünde meinem Jagdherrn zu beichten. Dieser hörte meine Schilderung an, betrachtete die schwache Jährlingstrophäe und sagte: „Ja, der ist nicht viel schad.“

Da gab es aber noch den Jagdaufseher, ein Herr in gesetzterem Alter, der Jungjägern im allgemeinen kritisch gegenüber stand. Auch ihm konnte natürlich mein Fehl-



schuß nicht verheimlicht werden. Er schaute sich genau die Trophäe an, machte eine Äußerung, daß man schon genauer schauen müßte, der eine verächtliche Bemerkung von „Kindesmord“ folgte. In einem Zuge schwelgte der gestrenge Jäger aber auch schon wieder im Selbstlob über die eigenen Weidmannsqualitäten. Diese waren freilich auch nicht immer ganz unumstritten, und es gab daher leicht eine Chance sich zu revanchieren. So passierte es zum Beispiel, daß er nach einem langen Hüttenabend bei Tee mit Rum, in vorgerückter Stunde immer öfter zur Rumflasche griff, schließlich Rum mit Tee genoß und dann am Morgen einen guten Bock am Hochsitz verschief oder vorbeischoß. In einem Punkt hatte aber mein strenger Lehrmeister in Sachen Jagd jedenfalls recht, nämlich, daß genaues Ansprechen zu den obersten Pflichten des weidgerechten Jägers gehört.

Mein Ib-Bock wurde jedoch in unserem Revier nie mehr gesehen. Er dürfte sich noch während der Brunft auf der Suche nach einer Schönen über die nahe Grenze ins Nachbarrevier verirrt haben und dort zur Strecke gekommen sein.

Johann Mair

Arbeiten und Jagdausübung im Revier in den Monaten Juli, September

Juli, August ist so wie jedes Jahr die Heugewinnung abzuschließen, hängt aber natürlich vom Wetter ab. Für die kommende Silierung ist alles vorzubereiten.

Himbeerheu kann für die Winterfütterung beschafft werden, ebenso im September Fallobst und Kastanien. Je früher mit der Herbstfütterung begonnen wird, umso gesünder ist es für unser Wild, da es dementsprechend Feist ansetzt und dadurch kräftig in den Winter geht.

Jagdausübung: Juli, August ist Rehbrunft und die Pirsch auf den Feisthirsch im August beginnt. Ferner kann der Sommergams bejagt werden. Eine der schönsten Jagdzeiten beginnt im September, die Murmeljagd. Nicht vergessen darf man auf die Füchse, die Tollwut ist in den meisten Bezirken von Tirol noch vorhanden.

Das weibliche Reh und Rotwild ist stark zu bejagen, damit man ja nicht mit dem Abschuß in den Rückstand kommt.

So wie immer, darf man auf unseren treuen Begleiter „Jagdhund“ nicht vergessen. Bei jedem Pirschgang soll er nach Möglichkeit mitgenommen werden.

H. Zelle



Das Rothirschgeweih

Bis 1936 wurde nach der Nadler-Formel bewertet. Eine internationale Kommission beschloß 1937 in Prag eine abgeänderte Formel, nach der auf der Internationalen Jagdausstellung in Berlin bewertet wurde. Nach der Jagdausstellung in Berlin 1937 wurde eine Formel angenommen, die bis 1952 galt und der Nadler-Formel mehr genähert war. In seiner Tagung in Madrid 1952 hat der CIC die nachstehende, der Prager Fassung gleichende, Formel festgelegt. In Kopenhagen wurde 1955 beschlossen, außer der internationalen Rothirschgeweihformel auch die Wertziffer nach der Nadler-Formel zu ermitteln und bei Ausstellungen auf der Bewertungskarte zu vermerken.

Internationale Formel

I. Messungen:	Punkte:
1. Länge der linken Stange Länge der rechten Stange	Durchschn. in cm \times 0,5 _____
2. Länge der linken Augsprosse Länge der rechten Augsprosse	Durchschn. in cm \times 0,25 _____
3. Länge der linken Mittelsprosse Länge der rechten Mittelsprosse	Durchschn. in cm \times 0,25 _____
4. Umfang der linken Rose Umfang der rechten Rose	Durchschn. in cm \times 0,25 _____
5. Umfang der linken Stange zwischen Aug- und Mittelsprosse	in cm \times 1 _____
Umfang der rechten Stange zwischen Aug- und Mittelsprosse	in cm \times 1 _____

Die Bewertungsformeln der einzelnen Trophäen

6. Umfang der linken Stange zwischen Mittelsprosse und Krone	in cm \times 1 _____	Punkte:
Umfang der rechten Stange zwischen Mittelsprosse und Krone	in cm \times 1 _____	



- | | | |
|----------------------------------|------------------|-------|
| 7. Gewicht des trockenen Geweihs | in kg \times 2 | _____ |
| 8. Auslage | von 0-3 Punkte | _____ |
| 9. Zahl der Enden | 1 Ende = 1 Punkt | _____ |

II. Zuschläge (Schönheitspunkte):

- | | | |
|----------------------|---------------------------|-------|
| a. Farbe | von 0-2 Punkte | _____ |
| b. Perlung | von 0-2 Punkte | _____ |
| c. Spitzen der Enden | von 0-2 Punkte | _____ |
| d. Eissprossen | von 0-10 Punkte | _____ |
| e. Krone | von 0-10 Punkte | _____ |
| | Summe I.1-I.9 und II.a-e: | _____ |
| III. Abzüge (Fehler) | von 0-3 Punkte | _____ |
| | Endgültige Summe: | _____ |

Anweisung für die Anwendung

1. 1. Stangenlänge: Messung entlang des äußeren Bogens vom unteren Rosenrand bis zur Spitze des Kronenendes, das den höchsten Längenmeßwert ergibt. Das Bandmaß wird nicht in den Winkel zwischen Rose und Stange eingedrückt.
2. Länge der Augsprosse: Messung vom oberen Rosenrand bis zur Spitze des Sprosses.
3. Länge der Mittelsprosse: Messung vom unteren Ansatzpunkt, der aus der Halbierung des Winkels zwischen Stangen- und Endenachse gebildet wird, bis zur Spitze der Sprosse.
5. u. 6. Stangenumfang: Messung an der schwächsten Stelle. Sprossen über der Mittelsprosse werden zur Krone gerechnet.
7. Geweihgewicht: Das Geweihgewicht (mindestens 3 Monate nach der Erlegung festgestellt) ist im Regelfalle um 0,5 bis 0,7 kg herabzusetzen entsprechend der Größe des Schädelabschnittes und dem Vorhandensein des Oberkiefers.
8. Auslage: Weniger als 60 % der durchschn. Stangenlänge = 0 Punkt
 60-70 % der durchschn. Stangenlänge = 1 Punkt
 70-80 % der durchschn. Stangenlänge = 2 Punkte
 über 80 % der durchschn. Stangenlänge = 3 Punkte
9. Als Enden werden Erhebungen von 2 cm und mehr über der Stangenoberfläche gerechnet.



II. Zuschläge: a. Farbe: Für die Beurteilung der Farbe gilt das Schema:

hellgrau, gelblich oder künstlich gefärbt	0 Punkt
grau bis mittelbraun	1 Punkt
dunkelbraun bis schwarz	2 Punkte

d. Eissprosse: Für die Beurteilung der Eissprosse gilt das Schema:

kurz	2-10 cm lang	einseitig	0 Punkt
		beiderseitig	0,5 Punkte
mittel	10,1-15 cm lang	einseitig	0,5 Punkte
		beiderseitig	1,0 Punkte
lang	über 15 cm lang	einseitig	1,0
		beiderseitig	2,0 Punkte

e. Kronel:

@ Für die Beurteilung der Kronenenden gilt das Schema:

kurz	2-10 cm lang
mittel	10,1-15 cm lang
lang	über 15 cm lang

β. Für die Wertung der Kronenenden gilt das Schema:

Gesamte Endenzahl beider Kronen	Punkte
5-7 kurz	1- 2
5-7 mittel	3- 4
5-7 lang	4- 5
8-9 kurz	4- 5
8-9 mittel	5- 6
8-9 lang	6- 7
10 und mehr kurz	6- 7
10 und mehr mittel	7- 8
10 und mehr lang	9-10

y. Bei unterschiedlichen Endenlängen in der Krone ist eine dem Bewertungsschema (β) entsprechende Verrechnung vorzunehmen.

I Zur Krone werden alle über der Mittelsprosse angesetzten Enden (auch die sog. Wolfssprossen) gerechnet

d. Gegabelte Enden sind dabei nur einmal in ihrer ganzen Länge zu erfassen.

III. Abzüge: Als Fehler gelten unter anderem ungleichmäßige Stellung der Stangen, deutlich ungleiche Stangenlänge, ausgesprochene Asymmetrie des Geweihs und Unregelmäßigkeiten der Aug-, Eis- und Mittelsprosse, sofern diese nicht über die Wertung der Länge der jeweiligen Sprosse bereits erfaßt sind.



Die Nadler-Formel

Abweichungen von der internationalen Formel:

Krone: fehlend	= 0 Punkt
schwach	= 1 Punkt
gut	= 2 Punkte
stark	= 3 Punkte
kapital	= 4 Punkte
Spitzen der Enden: stumpf oder dunkel	= 0 Punkt
weiß poliert	= 1 Punkt

Die Mittelsprossenlänge wird nicht berechnet; für die Eissprossen gibt es keinen Zuschlag.

Die Gesamtzahl der Zuschläge (Schönheitspunkte) beträgt danach im Höchsthalle hier nur 9 Punkte, statt 18 bei der internationalen Formel.

Praktische Durchführung

Bei der Feststellung der Stangenlänge können bei endenreichen Kronen Zweifel darüber entstehen, welches Kronenende zu vermessen ist. Maßgebend ist das Ende, das den höchsten Wert ergibt; es muß oft erst durch Probieren ermittelt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß das Bandmaß der Anleitung entsprechend sorgfältig an die Stange angedrückt wird, so daß alle Krümmungen mitgemessen werden. Das Messen beginnt am unteren, dem Schädel zugekehrten Rande der Rose. Das Bandmaß wird nicht in den über dem oberen Rosenrand von der Rose und der Stange gebildeten Winkel gedrückt, sondern vom oberen Rosenrande direkt nach oben geführt (Abb. 6). Die Länge der Augsprosse wird, vom oberen Rosenrand ausgehend, entlang der Unterseite der Sprosse bis zur Spitze gemessen. Der untere Ansatzpunkt ist die Stelle, wo der Mittelsproß sich deutlich von der Stange absetzt (als Hilfsmittel zur Findung dieser Stelle stellt sich vor: man halbiere den Winkel, der von der Achse der Stange und der Achse der Mittelsprosse gebildet wird; wo die halbierende Linie den Rand der Stange trifft, liegt der Ansatzpunkt – entwickelt von de Crombrugge/Belgien –).

Für die gegenseitige Verrechnung der Enden (siehe II e, y) an einer Krone mögen zwei unmaßgebliche Beispiele dienen:

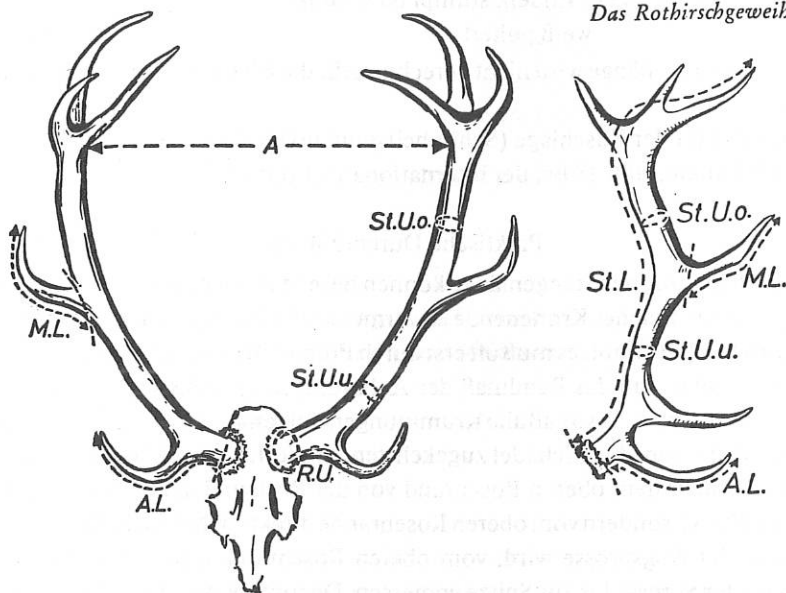
- Eine Krone hat 3 kurze Enden und 1 mittleres Ende; das mittlere Ende mag gleich 2 kurzen gesetzt werden, sodaß die Gesamtendenzahl 5 kurze Enden beträgt und mit 1-2 Punkten bewertet wird.



b. Eine Krone hat 4 lange Enden; diese mögen gleich 8 mittleren oder 12 kurzen Enden gesetzt und mit 5-6 oder 6-7 Punkten bewertet werden.

Für die Erfassung gegabelter Enden der Krone diene die Erläuterung: Ist ein Ende in mehrere Zinken (Enden) gegabelt, so wird der Teil des Endes, der zwischen seinem Ansatz an der Stange und dem Beginn der Gabelung liegt, nur einmal zusammen mit einem Zinken erfaßt (und so in kurz, mittel oder lang eingestuft); jeder der übrigen Zinken wird nur als solcher erfaßt (und in kurz, mittel oder lang eingestuft).

Das Rothirschgeweih



A = Auslage; St. L. = Stangenlänge; St. U. u., o. = Stangenumfang unten, oben; A.L. = Länge der Augsprossen; M.L. = Länge der Mittelsprossen; R. U. = Rosenumfang.

Das Geweihgewicht läßt sich am einfachsten mit einer Brückenwaage ermitteln, die schräg auf die Tischecke gesetzt ist. Das Geweih wird mit dem Hinterhauptbein auf die nach außen liegende Waageschale gelegt, so daß die Stangen frei an beiden Seiten der Tischecke hängen. In den ersten zwei Wochen nach der Erlegung verlieren Geweihe etwa 10 % an Gewicht; es empfiehlt sich daher, von dem Monate nach der Erlegung ermittelten Gewicht einen entsprechenden Abzug vorzunehmen. Gewogen wird auf 0,01 kg genau.

Zu beachten ist dabei, daß als Norm das kurz gekappte Geweih mit Nasenbein gilt. Bei Geweihen, die mehr Schädelanteil haben als diese Norm, müssen entsprechend

Abzüge vorgenommen werden. Beim ganzen Schädel (mit Hinterhaupt und Oberkiefer samt Zähnen) sind 0,7 kg abzuziehen, bei geringerem Schädelanteil entsprechend weniger.

Die Auslage wird an der Stelle gemessen, an der die innere Entfernung der Stangen am größten ist.

Hervorgehoben sei ferner, daß für die Bewertung der Zahl der Enden die tatsächliche Endenzahl maßgebend ist. Ein ungerader Zwölfer wird also nur mit 11 Punkten bewertet, wenn er an der einen Stange 6 und an der anderen 5 Enden aufweist. Abgekämpfte Enden über 2 cm rechnen voll, völlig abgeborchene oder künstlich aufgesetzte Enden werden nicht gezählt.

Die Abzüge (0-3 Punkte) sind vorgesehen u. a. für ungleichmäßige Stellung der Stangen, deutlich ungleiche Länge der Stangen, ausgesprochene Asymmetrie und Unregelmäßigkeiten der Aug-, Eis- und Mittelsprosse, sofern sie nicht über die Wertung der Länge bereits erfaßt sind. Eine Auslage unter 60 % und weit über 80 % der durchschnittlichen Stangenlänge gilt nicht als Unregelmäßigkeit; für sie wird also kein Abzug vorgenommen.

Wertziffern für die Prämierung

Berlin		Düsseldorf 1954
goldene Medaille	über 210 Punkte	I. Preis ab 210 Punkte
silberne Medaille	200,1-210 Punkte	II. Preis 190-209,9 Punkte
bronzene Medaille	190,1-200 Punkte	III. Preis 170-189,9 Punkte

München 1963		Budapest 1971
goldene Medaille	ab 190 Punkte	I. Preis ab 210 Punkte
silberne Medaille	170-189,9 Punkte	II. Preis 190-209,9 Punkte
bronzene Medaille	160-169,9 Punkte	III. Preis 170-189,9 Punkte



Bericht über den Fortbildungstag 1982

Am 8.5.1982 fand, wie bereits angekündigt im Raiffeisensaal in Innsbruck der diesjährige Fortbildungstag, der gemeinsam mit dem TJV veranstaltet wurde, statt.

Das Thema der diesjährigen Veranstaltung lautete „Ums Gamswild in Tirol.“

Dazu wurden Fragen, die vor allem die Abschußrichtlinien für das Gamswild betreffen ausgearbeitet, und an ca. 200 Jagdpächter und Berufsjäger sowie an die Mitglieder des TJAV gesendet.

Anschließend wurden die beantworteten und retournierten Fragebögen ausgewertet. Auf Grund dieser Ergebnisse wurde die Diskussion, die unter der Leitung von LJM Karl Weyrer stand eröffnet und wie man sehr bald erleben konnte sehr reger und sachlich geführt.

Neben LJM Weyrer war noch der LJMSTV. Dr. Pinsker und der Gamswildreferent des TJVOR. Dipl. Ing. Rottler anwesend.

Wie man bereits aus den beantworteten Fragebögen ersehen konnte, war die überwiegende Mehrheit (71 %) mit der prozentuellen Abschußnahme zu der III-er Klasse nicht einverstanden. Dies war dann auch der Grund warum diese Frage sehr eingehend diskutiert wurde.

Die Diskussion wurde unter großer Beteiligung sehr praxisbezogen geführt und es waren sicher einige Weidkameraden anwesend, die sich bezüglich des Abschusses in der III-er Klasse kein Blatt vor den Mund nahmen.

Um ca. 12.30 Uhr schloß der LJM die Diskussion und dankte allen Erschienenen. Man kann ruhig sagen, daß im Laufe der Diskussion sehr viele Erfahrungen ausgetauscht und verschiedene Meinungen vertreten wurden, daß aber noch sehr viele Fragen bezgl. der Gamswildhege und damit auch des Abschusses offen geblieben sind.



Aus anderen Ländern UdSSR

Nach vielen Jahren sind jetzt wieder Wölfe in den Wäldern rund um Leningrad anzutreffen. Wie die Moskauer Gewerkschaftszeitung „Trud“ berichtete, wurden 27 Wölfe in den Jagdrevieren ausgesetzt, um als natürliche „Gesundheitspolizei“ in diesem Gebiet, indem der Bestand an Sauen, Elchen und anderen Tieren stark zugenommen hat, zu wirken. Der Abschluß der Wölfe ist für 10 Jahre untersagt. Obgleich keine Gefahr für die Bevölkerung der Region erwartet wird, wurde sie trotzdem vor den neuen Waldbewohnern vorsorglich gewarnt.

Aus „Schweizer Jäger“



Nach der Pirsch

*gemütlich entspannen
in der
Jägerstube
von...*

Zams · Innsbruck/Neurum
Zell am See · St. Johann/Pongau

**Möbel
Deisenberger**



DER TIROLER



JAGDAUFSEHER

Die ideale Waffe für den Jagdaufseher

Zum Auftakt der Jagdzeit eine Zoli-Backbüchsflinte

Eine Selbstspanner-Waffe mit
hervorragender Qualität
schnittiger Form
ausgezeichneter Schußleistung
in allen gängigen Kalibern
und konkurrenzlosem Preis von **S 15.450.—**
(unveränderter Preis 1981)

Sonderangebot
Lapua Kugelpatronen
.222 Rem S 6.50/Stk.
.243 Winch. S 8.50/Stk.



SEIT 1854

Tiroler Waffenfabrik Peterlongo
Richard Mahrholdt & Sohn

INNSBRUCK, SALURNER STRASSE 18 (LANDHAUSPLATZ)
POSTFACH 117 — TELEFON (0 52 22) 27 1 16